
Motorfliegertag 2024

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 – Teil-FCL

Luftsport-Verband Niedersachsen e.V.

Agenda

1. Update DVO 2024/2076
2. Annex I Luftfahrzeuge
3. Diverses Teil-FCL
4. Workshop Verlängerung

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2076

Verbesserungen für die allgemeine Luftfahrt

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2076 - NEU

Änderung der SEP Definition - Artikel 2

„SEP-Flugzeug“ (SEP aeroplane) bezeichnet ein einmotoriges Flugzeug mit einem Piloten, für das keine Musterberechtigung erforderlich ist und dessen zentrale Antriebseinheit mit einem einzigen Schubregler betrieben und von einem der folgenden Motortypen gesteuert wird:

- a) einem Kolbenmotor,
- b) einem elektrischen Motorsystem, das nach dem Zertifizierungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 aus mehr als einem Elektromotor bestehen kann,
- c) einem Hybridmotorsystem, das aus Kolben- und Elektromotoren besteht, sofern dies nach dem Zertifizierungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 vorgeschrieben ist;

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2076 - NEU

Safety beim Solo-Flug - FCL.020

Ein Flugschüler darf nur dann allein fliegen, wenn er die folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Er hat die entsprechende Genehmigung und wird von einem Fluglehrer beaufsichtigt.
2. Vor Erhalt der in Nummer 1 genannten Genehmigung hat er die Kompetenz erworben, **das betreffende Luftfahrzeug** während des geplanten Alleinflugs **sicher zu betreiben.**“

Klarstellung, dass ein Flugschüler nur Solo-Flüge unternehmen darf, wenn er auf dem Baumuster ordentlich eingewiesen wurde und dieses sicher beherrschen kann (bspw. Wechsel von C-172 auf PA-28).

FCL.045 - Flugschüler müssen für alle Allein-Überlandflüge Nachweise für die nach Punkt FCL.020 Buchstabe a Nummer 1 erforderliche Genehmigung mitführen.“

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2076 - NEU

Anrechnung beim **DOWNGRADE** vom PPL- zum LAPL-Ausbildungslehrgang - FCL.115

Antragsteller für den Erwerb einer LAPL können auf der Grundlage einer Beurteilung des Antragstellers durch die für den LAPL-Ausbildungslehrgang zuständige ATO oder DTO **Anrechnungen für frühere PPL-Ausbildungen** erhalten, die sie nach Abschnitt C in derselben Luftfahrzeugkategorie absolviert haben. In jedem Fall müssen die Antragsteller die in Punkt FCL.110.A Buchstabe a bzw. Punkt FCL.110.H Buchstabe a festgelegten Anforderungen an die Erfahrung erfüllen.

Klarstellung, dass ein Flugschüler, der einen PPL-Kurs begonnen hatte und in einen LAPL-Kurs wechselt, eine Anrechnung der bisherigen Ausbildung erhält.

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2076 - NEU

Anrechnung von Erfahrungen auf Luftsportgeräten beim LAPL - FCL.110.A

Frühere Erfahrungen als PIC in Luftfahrzeugen, die Gegenstand eines Beschlusses eines Mitgliedstaats nach **Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU) 2018/1139** sind oder in den Anwendungsbereich von Anhang I jener Verordnung fallen, können berücksichtigt werden, **sofern das Luftfahrzeug der Definition der jeweiligen Luftfahrzeugkategorie nach diesem Anhang (Teil-FCL) entspricht.**

Neuerung, dass Zeiten auf Luftsportgeräten für den LAPL-Lizenzwerb angerechnet werden können - max. 50% der Flugausbildungszeit zum Erwerb und auf Basis einer Beurteilung durch die DTO oder ATO.

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2076 - NEU

LAPL-Ausbildungsupgrade auf PPL – FCL.210.A

Besondere Anforderungen an Antragsteller, die bereits eine LAPL(A)-Ausbildung absolviert haben. Antragsteller für den Erwerb einer PPL(A) erhalten Anrechnungen für eine bereits absolvierte LAPL(A)-Ausbildung und bekommen eine PPL(A) ausgestellt, sofern ihre LAPL(A)- und PPL(A)-Ausbildung insgesamt die Anforderungen an die Erfahrung nach Buchstabe a erfüllen. In diesem Fall gilt jedoch Folgendes insgesamt:

LAPL(A)-Inhabende:

- mindestens 45 Stunden Gesamtflugzeit in Flugzeugen oder TMG absolviert haben
- 40 Stunden Flugunterricht
- 21 Stunden Flugunterricht mit Fluglehrer

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2076 - NEU

Alle:

Die Antragsteller müssen bei **einem für die Erteilung einer PPL(A) qualifizierten Lehrberechtigten** mindestens Folgendes insgesamt absolviert haben:

- 5 Stunden Flugunterricht mit Fluglehrer
- Alleinflugzeit 10h inkl. 5h Überlandflug mit 150 NM im Dreiecksflug
- Praktische Prüfung PPL(A)

Opinion No. 05/2023 (NPA 2020-14) - ENTWURF

Individuelle Bedürfnisse – Aber mindestens folgende Übungen:

AMC1 FCL.210.A(b) PPL(A) – Experience requirements and crediting

PPL(A) TRAINING FOR APPLICANTS WHO HOLD AN LAPL(A) OR WHO HAVE UNDERGONE LAPL(A) TRAINING

Applicants for a PPL(A) who already hold an LAPL(A) and applicants who change their ongoing LAPL(A) training into PPL(A) training should receive training the content of which should be determined by the head of training of the DTO or the ATO where the applicant is undergoing PPL(A) training, after assessing the individual applicant's training needs. In any case, flight training should include the following exercises from the PPL(A) flight instruction syllabus (AMC1 FCL.210):

- (a) Exercise 11 – Spin avoidance;
- (b) Exercise 18a – Navigation;
- (c) Exercise 18c – Radio navigation;
- (d) Exercise 19 – Basic instrument flight.

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2076 - **NEU**

Nachtflugausbildung im Rahmen des PPL-Erwerbs – FCL.210.A

Antragsteller können die im Rahmen eines Ausbildungslehrgangs für Nachtflugberechtigungen nach Punkt FCL.810 Buchstabe a Nummer 1 Ziffer ii zu absolvierende Flugzeit **als Teil der 45 Stunden Flugunterricht** absolvieren, sofern sie vor Beginn der Nachtflugberechtigungsausbildung eine grundlegende Instrumentenflugausbildung absolviert haben.

Bezug auf die Übungen 18a bis 19, insbesondere 18c (Radio navigation) und 19 (Basic instrument flight) des Trainingsyllabus.

Bitte auf die max. **6 Monate Ausbildungsdauer** achten!

Diverses FCL

Flugzeit – Blockzeit – Startzeit - Betriebszeit

FCL.010 – Definitionen „Flugzeit“ (flight time):

„Bei Flugzeugen, Eigenstart-Segelflugzeugen, Reisemotorseglern ... bezeichnet dies die **Gesamtzeit** ab dem Zeitpunkt, zu dem sich ein Luftfahrzeug in Bewegung setzt, um zu starten, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es am Ende des Fluges zum Stillstand kommt;“

Die **Flugzeit** wird in das persönliche Flugbuch eingetragen!

Das war bis zum 08.04.2013 auch die Definition für ‚Blockzeit‘ (wurde als Synonym verwendet).

| | | | | |
|----------------------------------|-------------------------------|-----|----|--|
| Zeit/Time of Abflug/Departure | Flugzeit/Total Time of Flight | | | |
| Ankunft/Arrival | SEP | TMG | UL | |

Empfehlung: In diesem Zusammenhang nur noch den Begriff **Flugzeit** verwenden!

[Empfehlungen zur Flugbuchführung](#) durch Norddeutsche Luftfahrtbehörden beachten.

Flugzeit – Blockzeit – Startzeit - Betriebszeit

„Betriebszeit“ („air time“):

„bedeutet in Bezug auf die **Führung technischer Aufzeichnungen** die Zeit vom Verlassen der Oberfläche bis zum Kontakt mit der Oberfläche am nächsten Landepunkt“

→ vom Abheben bis zum Aufsetzen

Diese Zeit wird in das Bordbuch des Luftfahrzeugs eingetragen !

Danach sollten sich i. d. R. auch die
Wartungs-/ Instandhaltungsintervalle orientieren

Empfehlung: In diesem Zusammenhang nur noch den Begriff **„Betriebszeit“** verwenden!

| 6 | | 7 | 8 | |
|---------------|---------------|---------------------|----------------------|------|
| Zeit (GMT) | Start Ldg. | Anzahl Landungen | Betriebszeit Std. | Min. |
| Übertrag | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Anrechnung von Stunden auf Annex I Luftfahrzeugen im Motorflug

FCL.035 – Anrechnung von Flugzeit und theoretischen Kenntnissen

Grundsatz:

Sofern nicht etwas anderes angegeben ist, muss Flugzeit, die für eine Lizenz, eine Berechtigung oder ein Zeugnis angerechnet werden soll, **in derselben Luftfahrzeugkategorie** geflogen worden sein, für die die Lizenz, die Berechtigung oder das Zeugnis beantragt wird.

ABER: Keine Anrechnung für Theoriekenntnisse

Anrechnung von Stunden auf Annex I Luftfahrzeugen im Motorflug

FCL.035 – Anrechnung von Flugzeit auf Annex I Luftfahrzeugen

Alle auf Flugzeugen oder TMG, die unter einen Beschluss eines Mitgliedstaats nach Artikel 2 Absatz 8 Buchstaben a oder c der Verordnung (EU) 2018/1139 oder in den Anwendungsbereich von Anhang I jener Verordnung fallen, absolvierte Flugstunden werden vollständig auf die Anforderungen angerechnet, die für die nach Punkt FCL.140.A(a)(1) und Punkt FCL.740.A(b)(1)(ii) geforderten Flugzeiten dieses Anhangs gelten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- das betreffende Flugzeug oder der betreffende TMG gehört derselben Kategorie und Klasse an wie das Luftfahrzeug nach Teil-FCL, für das die geflogenen Flugstunden angerechnet werden sollen;
- bei Schulungsflügen mit einem Lehrberechtigten unterliegt das Flugzeug oder der TMG einer Genehmigung nach Anhang VII (Teil-ORA) Punkt ORA.ATO.135 oder Anhang VIII (Teil-DTO) Punkt DTO.GEN.240.

Exkurs - Anhang I (Annex I) Luftfahrzeuge Insb. Luftsportgeräte

Anhang I Luftfahrzeuge

Artikel 2 der Basisverordnung (EU) 2018/1139

(3) Diese Verordnung gilt nicht für
[...]

d) die Konstruktion, die Herstellung, die Instandhaltung und den Betrieb der in **Anhang I genannten Luftfahrzeuge**, deren Betrieb mit einem geringen Risiko für die Flugsicherheit verbunden ist, sowie das an diesen Tätigkeiten beteiligte Personal und die an diesen Tätigkeiten beteiligten Organisationen [...].

Anhang I Luftfahrzeuge

Luftfahrzeuge gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d

Kategorien bemannter Luftfahrzeuge, auf welche die Verordnung keine Anwendung findet:

- a) Luftfahrzeuge,
 - deren ursprüngliche Konstruktion vor dem 1. Januar 1955 festgelegt wurde und
 - deren Produktion vor dem 1. Januar 1975 eingestellt wurde;Luftfahrzeuge von eindeutiger historischer Bedeutung;
- b) speziell für Forschungszwecke, Versuchszwecke oder wissenschaftliche Zwecke konstruierte oder veränderte Luftfahrzeuge, die wahrscheinlich in sehr begrenzten Stückzahlen produziert werden;

Anhang I Luftfahrzeuge

- c) Luftfahrzeuge einschließlich jener, die als Bausätze geliefert werden, wenn die Fertigungs- und Montageaufgaben zu mindestens 51 % von einem Amateur oder einer Amateurrvereinigung ohne Gewinnzweck für den Eigengebrauch ohne jegliche gewerbliche Absicht wahrgenommen werden;
- d) militärisch genutzte Luftfahrzeuge;
- e) **Flächenflugzeuge (300kg / 450kg)** mit einer messbaren Abreißgeschwindigkeit oder Mindestgeschwindigkeit im stationären Flug in Landekonfiguration von höchstens 35 Knoten CAS, Hubschrauber, Motorgleitschirme, Segelflugzeuge und Motorsegler mit höchstens zwei Sitzen und einer von den Mitgliedstaaten erfassten höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von nicht mehr als [...]
- f) einsitzige und zweisitzige Tragschrauber mit einer höchstzulässigen Startmasse von nicht mehr als 600 kg;
- g) [...]

Anhang I Luftfahrzeuge

600 kg Luftsportgeräte

(8) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, die Konstruktions-, Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebstätigkeiten in Bezug auf eine oder mehrere der folgenden Kategorien von Luftfahrzeugen von dieser Verordnung auszunehmen:

- a) andere Flugzeuge als unbemannte Flugzeuge mit höchstens zwei Sitzen, einer messbaren Abreißgeschwindigkeit oder Mindestgeschwindigkeit im stationären Flug in Landekonfiguration von höchstens 45 Knoten berichtiger Fluggeschwindigkeit (CAS) und einer vom Mitgliedstaat erfassten höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von nicht mehr als **600 kg** im Falle von Flugzeugen, die nicht für den Betrieb auf Wasser bestimmt sind, bzw. 650 kg im Falle von Flugzeugen, die auf Wasser betrieben werden sollen;
- b) [...]

Anhang I Luftfahrzeuge

Betrieb in anderen Mitgliedstaaten

Unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen des Abkommens von Chicago **dürfen** Luftfahrzeuge, die unter Anhang I dieser Verordnung fallen und in einem Mitgliedstaat eingetragen sind, **in anderen Mitgliedstaaten betrieben werden, sofern der Mitgliedstaat**, in dessen Hoheitsgebiet der Betrieb stattfindet, **dem zustimmt**. Auch die Instandhaltung und konstruktionsbezogene Änderung eines solchen Luftfahrzeugs kann in einem anderen Mitgliedstaat erfolgen, sofern die betreffenden konstruktionsbezogenen Änderungen und Instandhaltungstätigkeiten unter der Aufsicht des Mitgliedstaats, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, und nach den im nationalen Recht dieses Mitgliedstaats festgelegten Verfahren erfolgen.

Anrechnung von Stunden auf Luftsportgeräten im Motorflug

FCL.035 – Anrechnung von Flugzeit auf Annex I Luftfahrzeugen

- Nur für Verlängerungsvoraussetzungen und für den Erwerb einer LAPL!
- alle Stunden (inkl. Starts und Landungen) für die Verlängerungsvoraussetzungen
- Alle Stunden (inkl. Starts und Landungen) auf Luftsportgeräten, welche einem SEP (same category and class) entsprechen, können für SEP angerechnet werden.
- Gleiches gilt für TMG
 - ABER: Keine Anrechnung von Zeiten auf Ultraleichtflugzeugen auf TMG-Zeiten!
- Auffrischungsschulung muss dann auf SEP (D-ECHO) oder TMG (D-KILO) erfolgen
- Neues Formular beachten, für die Meldung über eine erfolgte Verlängerung der Klassenberechtigung für PPL / CPL / MPL / ATPL (A) (NfL 2021-1-2238)

Anrechnung von Stunden auf Luftsportgeräten im Motorflug

Gilt eine Vertrautmachung auf einem “Spornrad-UL” auch als Differenzschulung für SEP-Flugzeuge?

Negativ – keine Anrechnung.

Differenzschulungen müssen gemäß FCL.135.A b) (LAPL) bzw. FCL.710 a) (ATPL/CPL/MPL/PPL) durchgeführt werden.

Einsatz von Annex I Luftfahrzeugen in Ausbildungsorganisationen

ORA.ATO.135 / DTO.GEN.240 Schulflugzeuge und FSTD

a) [...] Luftfahrzeuge, die unter die Verordnung (EU) 2018/1139 Anhang I Buchstaben a, b, c oder d fallen, dürfen für die Ausbildung verwendet werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die zuständige Behörde hat in einem Bewertungsverfahren ein Sicherheitsniveau bestätigt, das mit dem durch die Gesamtheit der grundlegenden Anforderungen in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1139 definierten Sicherheitsniveau vergleichbar ist;
2. die zuständige Behörde hat die Verwendung der Luftfahrzeuge für die Ausbildung in der ATO zugelassen / DTO genehmigt.

Luftsportgeräte können also nicht als Ausbildungsflugfahrzeuge in einer ATO / DTO zugelassen werden, da sie unter Buchstabe e) fallen.

Ausländisch registrierte Luftsportgeräte

§99 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Ausländische Luftsportgeräte mit einer höchstzulässigen Leermasse über 120 Kilogramm, die von einem deutschen oder ausländischen Staatsangehörigen mit **ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland** betrieben werden, bedürfen der Muster- und Verkehrszulassung.

Motorflug - Mitnahme von Fluggästen – 90 Tage Regelung

FCL.060

Flugzeuge, Hubschrauber, Luftfahrzeuge mit vertikaler Start- und Landefähigkeit und Luftschiffe. Ein Pilot darf ein Luftfahrzeug im gewerblichen Luftverkehr oder zur **Beförderung von Fluggästen** nur betreiben:

als PIC oder als Kopilot, sofern er **in den vorangegangenen 90 Tagen mindestens drei Starts, Landeanflüge und Landungen** in einem Luftfahrzeug desselben Musters oder derselben Klasse oder in einem FFS, der dieses Muster oder diese Klasse nachbildet, **als steuernder Pilot absolviert hat**. Die drei Starts und Landungen müssen entsprechend den Rechten des Piloten im Betrieb mit mehreren Piloten oder einem Piloten absolviert werden und

DUAL bleibt möglich

Motorflug - Mitnahme von Fluggästen – 90 Tage Regelung

als PIC **bei Nacht**, wenn er

i) in den letzten 90 Tagen mindestens einen Start, Landeanflug und Landung bei Nacht als steuernder Pilot in einem Luftfahrzeug desselben Musters oder derselben Klasse oder in einem FFS absolviert hat, der dieses Muster oder diese Klasse nachbildet, oder

ii) eine gültige IR besitzt;

LAPL-Rechte mit PPL

Alle bestehenden Lizenzen beinhalten PPL/LAPL-Rechte

- Verlust Medical I → PPL-Rechte können weiter ausgeübt werden
- Verlust Medical II → LAPL-Rechte können weiter ausgeübt werden
- Nutzung der LAPL-Rechte bei Fortbestehen der PPL-Pflichten!

[Informationsblatt verfügbar](#)

NORDDEUTSCHLAND
Luftfahrtbehörden



Informationsblatt
LAPL-Rechte mit einer PPL ausüben

Mit Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zum 11. November 2011 erhalten Inhaber von PPL (PPL(A) und PPL(H)) das Recht auch LAPL-Rechte ausüben zu dürfen – siehe FCL 205.A/H:

„Die Rechte eines Inhabers einer PPL [...] bestehen darin, ohne Vergütung als PIC oder Kopilot [...] im nichtgewerblichen Betrieb tätig zu sein und alle Rechte von Inhabern einer LAPL [...] auszuüben.“

Dieses Recht besteht unabhängig vom Status des Tauglichkeitszeugnisses. Es können LAPL-Rechte auch dann ausgeübt werden, wenn aktuell ein gültiges Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 vorliegt.

Weiterhin können LAPL-Rechte ausgeübt werden, wenn vorübergehend oder dauerhaft die Tauglichkeit der Klasse 2 verloren geht, die LAPL-Tauglichkeit aber noch vorhanden ist.

Voraussetzungen

Sie besitzen eine PPL, möchten aber aus medizinischen oder lizenzrechtlichen Gründen derzeit nur LAPL-Rechte ausüben?

In diesem Fall müssen Sie Ihre Lizenz nicht mehr zwangsläufig bei der zuständigen Luftfahrtbehörde in eine LAPL tauschen. Stattdessen können Sie Ihre PPL mit eingeschränkten Rechten entsprechend den LAPL-Vorschriften weiternutzen, solange die LAPL-Tauglichkeit fortbesteht.

(Anmerkung: Wir empfehlen bei voraussichtlich dauerhaftem Verlust der Tauglichkeit Klasse 2 die PPL-Lizenz in eine LAPL-Lizenz umzutauschen).

Bestehende Rechte

Sie können freiwillig auf Ihre PPL-Rechte verzichten und stattdessen LAPL-Rechte nutzen. Bei Verlust der Tauglichkeit Klasse 2 und Beschränkung auf die LAPL-Tauglichkeit sind Ihre Lizenzrechte zwangsläufig auf LAPL-Rechte beschränkt.

Stand: 03/2022 Informationsblatt LAPL-Rechte bei PPL Seite 1 von 6
Revision: 1

PPL mit LAPL-Rechten

Als PPL(A)-Inhaber:in dürfen Sie **weiterhin**

- einmotorige Land- und Wasserflugzeuge SEP(land/sea)
- Reisemotorsegler - TMG

mit max. 2 to. MTOM mit max. 4 PoB als PIC fliegen (FCL.105.A).

Die **Berechtigungen** Nachtflug – Night, Schleppberechtigungen ST(A) und ST(TMKG) sowie BT(A) und BT(TMKG), Bergflug – Mountain und Kunstflug – Aerobatic können ebenfalls weiter-hin genutzt werden.

Allerdings dürfen Sie **keine Rechte** als Lehrberechtigte:r oder Prüfer:in wahrnehmen. Alle Klassen- und Musterberechtigungen mit Ausnahme der zuvor genannten dürfen nicht mehr geflogen werden. Auch die Instrumentenflugrechte – IR, EIR, BIR ruhen.

PPL mit LAPL-Rechten

Vorteile:

- Kein Lizenztausch erforderlich
- > 50. Lebensjahr: mit LAPL-Tauglichkeit nur alle 24 Monate zur Tauglichkeitsuntersuchung

Hürden:

- Es gelten unmittelbar die LAPL-Rechte – ABER weiterhin **PPL-Pflichten**
- Bei Ablauf der Berechtigungen ist eine Erneuerungen erforderlich
 - Achtung: SEP und TMG müssen separat mit einer Befähigungsüberprüfung erneuert werden.
- Keine Verlängerungsmöglichkeit ruhender Rechte
- Keine Ausübung der Rechte in Drittstaaten, da nicht ICAO-konform

FCL.915.FI FI-Voraussetzungen

Ein Bewerber um ein FI-Zeugnis muss ... für die FI(A):

1. Inhaber mindestens einer CPL(A) sein oder
2. mindestens Inhaber einer PPL(A) sein und
 - i. abgesehen von dem Fall, dass ein FI(A) nur Ausbildung für die LAPL(A) erteilt, die Prüfung der theoretischen Kenntnisse für die CPL bestanden haben, die ohne Abschluss eines theoretischen CPL Ausbildungslehrgangs abgelegt werden kann und die nicht für die Erteilung einer CPL gültig ist, und...

→ ohne CPL-Theorieprüfung:

FI(A) LAPL only

Was/wer darf ausgebildet werden?

FCL.915.FI FI-Voraussetzungen

Klare Interpretation und Aussage der EASA:

- ausschließlich zur Ausbildung zum Erwerb einer LAPL(A) und
- Erweiterung der Rechte (z.B. Kunstflug, Schleppen, etc.) und Auffrischungsschulungen einer LAPL(A).
- Keine Erweiterung der Rechte und Auffrischungsschulungen von Lizenzinhabern PPL(A)/CPL(A)/MPL(A)/ATPL(A) möglich!

Option: zusätzlich zur FI(A) LAPL only einen CRI erwerben

Fallstrick: Unterschiedliche Verlängerungsvoraussetzungen FI und CRI beachten!

Alleinflüge nach bestandener praktischer Prüfung

Flugauftrag zum Prüfungsflug und Flüge danach bis zur Lizenzerteilung

§22 LuftPersV

„Im Zeitraum zwischen dem Bestehen der praktischen Prüfung zum Erwerb einer Erlaubnis und der erstmaligen Erteilung der Erlaubnis sind **Alleinflüge nicht zulässig, mit Ausnahme des Rückfluges zum Startort** nach bestandener Flugprüfung. Dabei sind die Bestimmungen über Alleinflüge nach § 117 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 einzuhalten.“

Anforderungen an die Auffrischungsschulung LAPL(A)

Anforderungen an die Auffrischungsschulung - LAPL(A) - NEU

Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung:

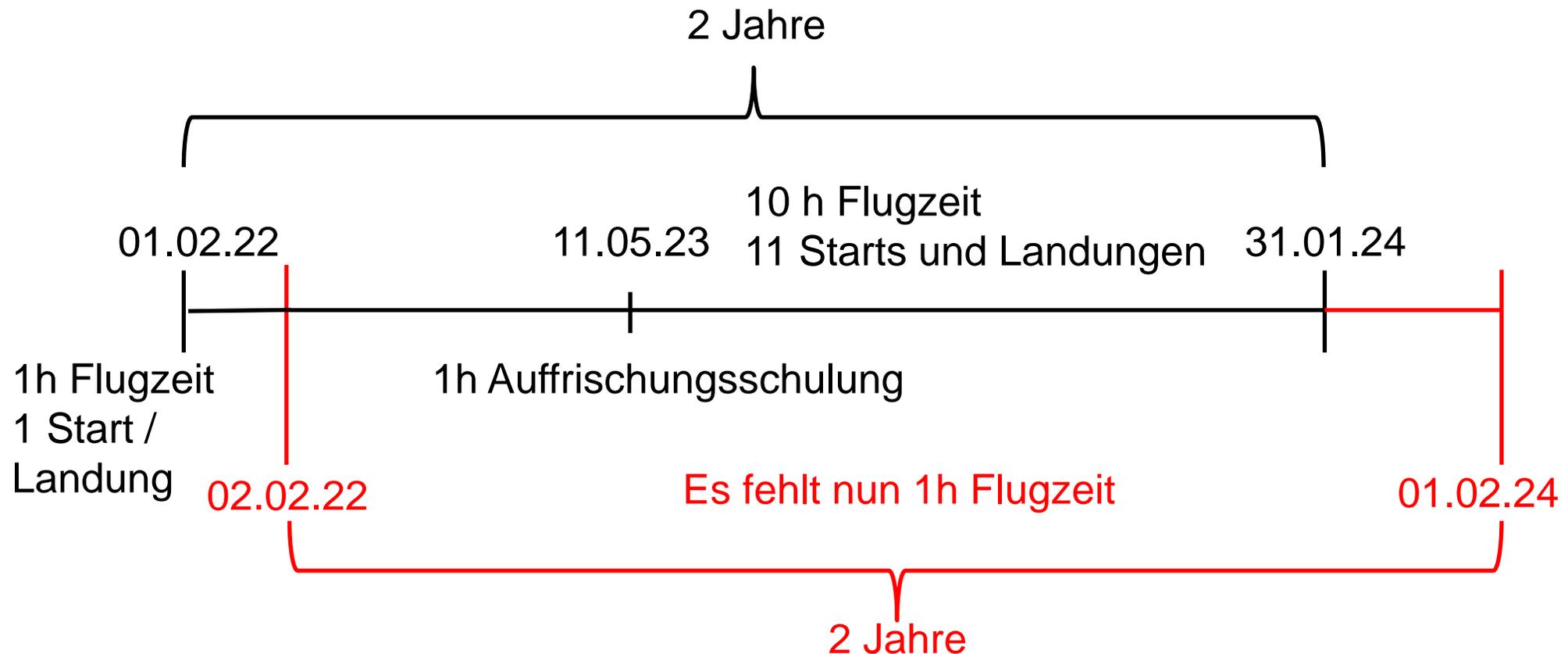
Inhaber einer LAPL(A) dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte nur ausüben, wenn sie in den letzten 2 Jahren als Flugzeug- oder TMG-Piloten eine der folgenden Bedingungen erfüllt haben:

- Sie haben mindestens 12 Flugstunden als PIC, mit Fluglehrer oder allein unter Aufsicht eines Lehrberechtigten absolviert, einschließlich:
 - 12 Starts und Landungen
 - einer **Auffrischungsschulung** von **mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit** mit einem Lehrberechtigten und **zu dessen Zufriedenheit**, wobei dieser diejenigen Flugübungen auswählen muss, die es dem Antragsteller ermöglichen, **seine Befähigung zum sicheren Betrieb des Luftfahrzeugs und zur Anwendung normaler, anormaler Verfahren und Notverfahren aufzufrischen**;

→ **Nachweis über Flugbuch – kein Lizenzeintrag**

LAPL – Flugzeuge - FCL.140.A LAPL(A) — Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung

Beispielrechnung zu den Ausübungsvoraussetzungen



Durchführungsverordnung (EU) 2024/2076 - NEU

LAPL-Ausübungsvoraussetzungen – Anforderungen an die Auffrischungsschulung - FCL.140.A

1. Sie haben mindestens 12 Flugstunden als PIC, mit Fluglehrer oder allein unter Aufsicht eines Lehrberechtigten absolviert, einschließlich

i) 12 Starts und Landungen,

ii) einer Auffrischungsschulung von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten und **zu dessen Zufriedenheit**, wobei **dieser diejenigen Flugübungen auswählen muss, die es dem Antragsteller ermöglichen, seine Befähigung zum sicheren Betrieb des Luftfahrzeugs und zur Anwendung normaler, anormaler Verfahren und Notverfahren aufzufrischen;**

Anforderungen an die Auffrischungsschulung wurden konkretisiert.

Anforderungen an die Auffrischungsschulung - LAPL(A)

AMC1 FCL.140.A; FCL.140.H; FCL.140.S; FCL.140.B Recency requirements

ED Decision 2020/005/R

Training flight items should be based on the exercise items of the proficiency check, as deemed relevant by the instructor, and depending on the experience of the candidate. For aeroplanes and helicopters, the briefing should include a discussion on TEM with special emphasis on decision-making when encountering adverse meteorological conditions or unintentional IMC, as well as on navigation flight capabilities. For sailplanes and balloons, the discussion should place special emphasis on principal occurrence categories of the activity that is covered by the licence.

Anforderungen an die Auffrischungsschulung - LAPL(A) - ENTWURF

Opinion No. 05/2023 (NPA 2020-14) - Verpflichtende Inhalte in der Auffrischungsschulung mit FI(A) für LAPL(A)

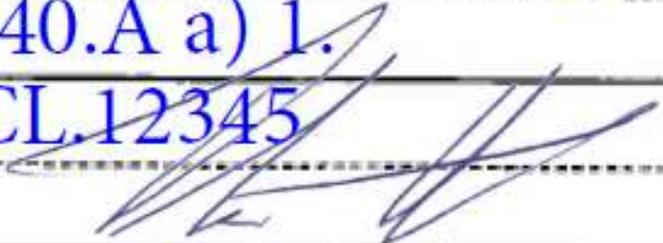
- Pre-Flight Briefing inkl. TEM
- Basiert auf der Befähigungsüberprüfung
- Stall-Verfahren

AMC1 FCL.140.A(a)(1)(ii); ~~FCL.140.H; FCL.140.S; FCL.140.B~~ LAPL(A)
— Recency requirements

- (a) ~~Training flight items should be based on the exercise items of the proficiency check, as deemed relevant by the instructor, and depending on the experience of the candidate. For aeroplanes and helicopters, the~~ Before the training flight takes place, the instructor should hold a briefing with the candidate. That briefing should include a discussion on all of the following:
- (1) TEM with special emphasis on decision-making when encountering adverse meteorological conditions or unintentional IMC;
 - (2) ~~as well as on~~ navigation flight capabilities;
 - (3) exercises as specified in point (b), as applicable.
- (b) The training flight items should be based on the exercise items of the proficiency check, as deemed relevant by the instructor, and depending on the experience of the candidate. In any case, the training flight items should include exercises related to recovery from the following stall scenarios:
- (1) clean stall;
 - (2) approach to stall in descending turn with bank with approach configuration and power;
 - (3) approach to stall in landing configuration and power; and
 - (4) approach to stall, climbing turn with take-off flap and climb power.

~~For sailplanes and balloons, the discussion should place special emphasis on principal occurrence categories of the activity that is covered by the licence.~~

Anforderungen an die Auffrischungsschulung - LAPL(A)

| In der Funktion als .../ Function Time ... | | Bemerkungen/Remarks |
|---|----|---|
| Dual | FI | Bestätigungen/Endorsements |
| 1:00 | | Auffrischungsschulung FCL.140.A a) 1. |
| 0:30 | | DE.FCL.12345  |

Ausschließliche Dokumentation im Flugbuch von Bewerber:innen!

Es gibt keine Verpflichtung des:der Lehrberechtigten zur Bescheinigung bei mangelhafter Leistung.

Anforderungen an die Auffrischungsschulung PPL(A)

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2076 - NEU

PPL-Verlängerung – Anforderungen FCL.740.A

eine Auffrischungsschulung von **mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit** mit einem Lehrberechtigten (FI) oder einem Lehrberechtigten für Klassenberechtigung (CRI)

und zur Zufriedenheit des FI bzw. CRI,

wobei dieser diejenigen Flugübungen auswählen muss, die es dem Antragsteller ermöglichen, seine **Befähigung zum sicheren Betrieb des Luftfahrzeugs und zur Anwendung normaler, anormaler Verfahren und Notverfahren aufzufrischen.**

Anforderungen an die Auffrischungsschulung wurden konkretisiert.

→ Vorzeitige Verlängerung nur mit Befähigungsüberprüfung!

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2076 - NEU

Antragsteller sind von dieser **Auffrischungsschulung befreit**,

wenn sie in einer beliebigen **Flugzeugklasse** oder einem beliebigen Flugzeugmuster eine der folgenden Prüfungen bzw. Beurteilungen bestanden haben:

1. eine Befähigungsüberprüfung für Klassen- oder Musterberechtigungen,
2. eine praktische Prüfung,
3. eine praktische EBT-Beurteilung,
4. **eine Kompetenzbeurteilung.**

Anforderungen an die Auffrischungsschulung - PPL(A)

- sollen auf den Inhalten einer Befähigungsüberprüfung basieren
- abhängig von der Erfahrung und im Einvernehmen mit den Lizenzinhaber:innen

Auffrischungsschulung als Chance, Schwächen zu trainieren. Gedanken machen über den Inhalt und den Umfang der Schulung. Diese kann gerne auch länger als 1h erfolgen.

Inhalt der Auffrischungsschulung (gemäß AMC1 FCL.740.A(b)(1)(ii)):

Die Elemente der Auffrischungsschulung basieren auf den Inhalten einer Befähigungsüberprüfung, die – in Abhängigkeit von der Erfahrung des Bewerbers – vom Fluglehrer als relevant erachtet werden. Das Briefing hat eine Besprechung über „Threat and Error Management (TEM)“ zu beinhalten, wobei der Schwerpunkt auf der Entscheidungsfindung bei widrigen meteorologischen Bedingungen oder unbeabsichtigten Einflug in IMC, sowie auf Navigationsmöglichkeiten während des Fluges liegen soll.

Folgende Flugübungen wurden im Einvernehmen mit der Lizenzinhaberin/dem Lizenzinhaber ausgewählt:

Folgende Flugübungen

Langsamflug

Steilkurve

Stall-Verfahren

Durchflug Kontrollzone

Notverfahren

Ziellandeübung

Anforderungen an die Auffrischungsschulung - PPL(A) - ENTWURF

Opinion No. 05/2023 (NPA 2020-14) - Verpflichtende Inhalte in der Auffrischungsschulung mit FI(A) für PPL(A)

- Pre-Flight Briefing inkl. TEM
- Basiert auf der Befähigungsüberprüfung
- Stall-Verfahren

AMC1 FCL.740.A(b)(1)(ii)(C) Revalidation of class and type ratings

CONTENT OF THE REFRESHER TRAINING

- (a) ~~Training flight items should be based on the exercise items of the proficiency check, as deemed relevant by the instructor, and depending on the experience of the candidate.~~ Before the training flight takes place, the instructor should hold a briefing with the candidate. That briefing should include a discussion on all of the following:
- (1) TEM with special emphasis on decision-making when encountering adverse meteorological conditions or unintentional IMC;
 - (2) ~~as well as on~~ navigation flight capabilities;
 - (3) recovery strategies for different stall scenarios.
- (b) The training flight items should be based on the exercise items of the proficiency check, as deemed relevant by the instructor, and depending on the experience of the candidate. In any case, stall exercises that cover different stall scenarios (as specified in Exercise 2.3 of the table in point (5) of Section B of Appendix 9) should be completed.

[...]

Anforderungen an die Auffrischungsschulung - PPL(A)

Handeintrag zur Verlängerung

NfL 2021-1-2238

vom 27.05.2021

Gültigkeitsdatum – 1 Jahr + 1Tag = frühester Beginn

Die Lizenzinhaberin / der Lizenzinhaber hat innerhalb der letzten **12 Monate vor** dem Ablauf der Gültigkeit der Berechtigung(en) die **Verlängerungsvoraussetzungen gem. FCL.740.A b) (1) ii) der VO (EU) Nr. 1178/2011** erfüllt.

(12 Flugstunden auf einem einmotorigen Flugzeug mit Kolbenantriebwerk (SEP) oder Reisemotorsegler (TMG), davon 6 Stunden als PIC, 12 Starts und 12 Landungen sowie eine Auffrischungsschulung von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit der/dem unterzeichnenden FI/CRI)^{a, b}

| Zeitraum | | | Starts | Landungen | Flugzeit |
|----------------|------|---------------------------------------|--------|-----------|----------|
| von: | bis: | | | | |
| Formel: | | SEP(land): | | | |
| | | SEP(sea): ^b | | | |
| | | TMG: | | | |
| | | Anrechnung gem. FCL.035: ^a | | | |
| | | Summe: | | | |

^a Eine Anrechnung von jeweils der Klasse entsprechenden Flugzeiten inkl. Starts und Landungen gemäß FCL.035 a) (4) ist möglich (bspw. auf historischen Lfz. oder Luftsportgeräten). Schulungsflüge mit Lehrberechtigten sind gemäß FCL.035 a) (4) ii) nur anrechenbar, wenn das Flugzeug oder der TMG als Ausbildungsluftfahrzeug einer ATO oder DTO genehmigt ist.

Anforderungen an die Auffrischungsschulung - PPL(A)

Grundsätze für Handeinträge:

- Nur der:die Lehrberechtigte, welche:r die Auffrischungsschulung durchgeführt hat, darf den Handeintrag vornehmen.
- Der Handeintrag kann auch später erfolgen, bspw. weil der:die Pilot:in noch nicht die 12h zusammen hat.
- Die Auffrischungsschulung wird daher auch immer im Flugbuch des:der Pilot:in dokumentiert, sofern „bestanden“.
- Erst bei Vorliegen aller Voraussetzungen darf der Handeintrag erfolgen und wird der Bericht hierüber an die zuständige Behörde übermittelt.
- Es gibt keine Verpflichtung des:der Lehrberechtigten zum Handeintrag in die Lizenz oder zur Bescheinigung im Flugbuch.

Achtet auf die korrekte Angabe des Gültigkeitszeitraums!

Siehe hierzu den [Exkurs](#) der Landesluftfahrtbehörde Bremen

Anforderungen an die Auffrischungsschulung - PPL(A)

Datum der Erfüllung der Voraussetzungen

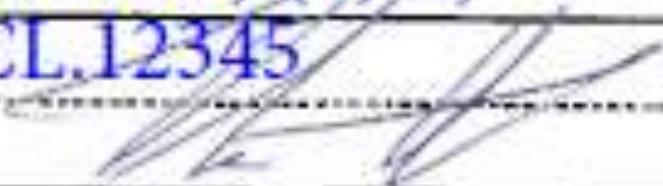
Lizenznummer FI

Ende des Monats

| Berechtigungsvermerk (Rating certificate endorsement) | Datum der Berechtigungs- überprüfung (Date of Rating test) | Datum der IR-Prüfung (Date of IR test) | Gültig bis (Valid until) | Prüferzeugnis Nr. (Examiners certificate no.) | Unterschrift des Prüfers (Examiners signature) |
|--|--|---|-----------------------------|--|---|
| SEP (LAND) PIC | 31.12.2020 | - | 31.12.2022 | DE.FCL.54321 | XY |
| TMG PIC | 31.12.2020 | - | 31.12.2022 | DE.FCL.54321 | XY |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Eine Zeile je Berechtigung

Anforderungen an die Auffrischungsschulung - PPL(A)

| In der Funktion als .../ Function Time ... | | Bemerkungen/Remarks |
|---|----|--|
| Dual | FI | Bestätigungen/Endorsements |
| 1:00 | | Auffrischungsschulung FCL.740.A b) (I) ii) |
| 0:30 | | DE.FCL.12345  |

Zusätzliche Dokumentation im Flugbuch von Bewerber:innen!

Anforderungen an die Auffrischungsschulung - PPL(A)

Auffrischungsschulungen auf eigenem Lfz?

Ja, aber achtet auf die Versicherung.

Dürfen FI(A), die eine Klassenberechtigung (SEP / TMG) nicht selbst besitzen, diese (mit) verlängern?

Ja, aber die Auffrischungsschulung darf jedoch nur auf der Klasse absolviert werden, die die FI(A) selbst besitzen und die gültig sind.

REMINDER - Anforderungen an die Erneuerung - PPL(A)

Erneuerung

Für die Erneuerung einer Klassen- oder Musterberechtigung müssen Antragstellende alle folgenden Anforderungen erfüllen:

1. Beurteilung des Befähigungsniveaus bei einer DTO, einer ATO oder lehrberechtigten Person, wenn die Berechtigung SEP oder TMG höchstens drei Jahre abgelaufen ist; → **Von der Beurteilung ist eine Bescheinigung erforderlich!**
2. Sollte die Organisation oder die lehrberechtigte Person, die bzw. der die Beurteilung nach Nummer 1 durchgeführt hat, dies für notwendig erachten, müssen sie eine Auffrischungsschulung bei dieser Organisation oder bei dieser lehrberechtigten Person absolvieren.
3. Befähigungsüberprüfung mit Prüfer:in (nach Vorlage Bescheinigung von ATO/DTO/Lehrberechtigter)

Auffrischungsschulung - Übungsfall

Auffrischungsschulung - Übungsfall

Datum: 24.08.2024

Bewerber: Mustermann, Max Bremen

Wohnhaft in: Oldenburgerstrasse 35, 28277 Bremen

Tel.: +49 176 66 55 44 3

E-Mail: max.mustermann@fly.de

Flugbuchauszug, Medical und Lizenz liegen vor. ZÜP: Gültig bis 31.01.2026

Auffrischungsschulung mit C172, Registrierung D-ECHO

Startflugplatz: EDXN (Losrollen um 11:00 Uhr Lokalzeit)

Zwischenlandung in EDWI (Stillstand um 12:00 Uhr Lokalzeit, 5 Anflüge, 4 Landungen, Losrollen um 12:30 Lokalzeit)

Landeflugplatz: EDXN (Stillstand um 13:00 Lokalzeit, 1 Anflug, 1 Landung)

Auffrischungsschulung - Übungsfall

Empfänger dieser Mitteilung muss die Luftfahrtbehörde sein, in deren Zuständigkeitsbereich die Lizenz des Bewerbers geführt wird!

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen
Referat 33 - Luftverkehr, Flugplätze
Luftfahrtbehörde Bremen
Katharinenstraße 37
28195 Bremen

Nur per E-Mail: fcl@haefen.bremen.de

Informationen zum Datenschutz:

www.wissenschaft-haefen.bremen.de/luftfahrt/datenschutz

| |
|---|
| Lizenzinhaber/-in Name, Vorname |
| Mustermann, Max Bremen |
| Lizenz-Nr. |
| DE.FCL.59018 |
| Weitere Angaben, soweit von aktueller Lizenz abweichend |
| |
| Adresse |
| Oldenburgerstrasse 35, 28277 Bremen |
| Telefon (freiwillig) |
| +49 176 66 55 44 3 |
| E-Mail (freiwillig) |
| max.mustermann@fly.de |

Auffrischungsschulung - Übungsfall

Bericht der/des Lehrberechtigten FI/CRI über die Verlängerung einer Klassenberechtigung – gemäß FCL.740.A b) (1) ii) der VO (EU) Nr. 1178/2011

Überprüfung durch FI/CRI vor dem Flug:

- Klassenberechtigung(en) wurden auf Gültigkeit geprüft.
- Das medizinische Tauglichkeitszeugnis wurde auf Gültigkeit geprüft.
- Auf das Erfordernis einer medizinischen Tauglichkeit mind. der Klasse 2 zur Ausübung der PPL-Rechte wurde hingewiesen.
- Auf das Erfordernis einer gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 11 LuftPersV wurde hingewiesen.

Auffrischungsschulung - Übungsfall

| | |
|-----|--|
| VII | Unterschrift des Inhabers (Signature of holder) |
|-----|--|

| Klasse/Muster/IR (Class/Type/IR) | Bemerkungen und Einschränkungen (Remarks and Restrictions) |
|-------------------------------------|---|
| SEP (land) PIC | bis/until 31.08.2024 |
| TMG PIC | bis/until 31.08.2024 |

| | |
|------|--|
| XIII | <p>Bemerkungen (Remarks)</p> <p>This licence is automatically validated as per the ICAO attachment to this licence.</p> <p>***** keine weiteren Eintragungen / no further entries *****</p> <p>Persönliche Referenznummer (Personal reference number)</p> <p>██████████</p> <p>Sprachkenntnisse (Language Proficiency)</p> <p>Deutsch/German Level 6 unbefristet/not limited</p> <p>Englisch/English Level 4 bis/until 30.04.2024</p> <p>***** keine weiteren Eintragungen / no further entries *****</p> |
|------|--|

| | |
|---|---|
| V | <p>Anschrift des Inhabers (Address of holder)</p> <p>Bremer Strasse 1 28195 Bremen Deutschland</p> |
|---|---|

Auffrischungsschulung - Übungsfall

Bericht der/des Lehrberechtigten FI/CRI über die Verlängerung einer Klassenberechtigung – gemäß FCL.740.A b) (1) ii) der VO (EU) Nr. 1178/2011

Überprüfung durch FI/CRI vor dem Flug:

- Klassenberechtigung(en) wurden auf Gültigkeit geprüft.
- Das medizinische Tauglichkeitszeugnis wurde auf Gültigkeit geprüft.
- Auf das Erfordernis einer medizinischen Tauglichkeit mind. der Klasse 2 zur Ausübung der PPL-Rechte wurde hingewiesen.
- Auf das Erfordernis einer gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 11 LuftPersV wurde hingewiesen.

Auffrischungsschulung - Übungsfall

Klasse 2 (TT/MM/JJJJ) / Class 2 (dd/mm/yyyy):

13/01/2024

LAPL (TT/MM/JJJJ) / LAPL (dd/mm/yyyy):

13/01/2025

Auffrischungsschulung - Übungsfall

Die Lizenzinhaberin / der Lizenzinhaber hat innerhalb der letzten **12 Monate vor** dem Ablauf der Gültigkeit der Berechtigung(en) die **Verlängerungsvoraussetzungen gem. FCL.740.A b) (1) ii) der VO (EU) Nr. 1178/2011** erfüllt.

(12 Flugstunden auf einem einmotorigen Flugzeug mit Kolbentriebwerk (SEP) oder Reisemotorsegler (TMG), davon 6 Stunden als PIC, 12 Starts und 12 Landungen sowie eine Auffrischungsschulung von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit der/dem unterzeichnenden FI/CRI)^{a, b}

| Zeitraum | | | Starts | Landungen | Flugzeit |
|------------|------------|--|--------|-----------|----------|
| von: | bis: | | | | |
| 01.09.2023 | 24.08.2024 | SEP(land): | 18 | 18 | 7:45 |
| | | SEP(sea): ^b | - | - | - |
| | | TMG: | 4 | 4 | 2:45 |
| | | Anrechnung gem. FCL.035: ^a | 5 | 5 | 1:45 |
| | | Summe: | 27 | 27 | 12:15 |

Auffrischungsschulung - Übungsfall

Zum Zeitpunkt des Handeintrages müssen die o.g. Ausführungen erfüllt sein!

Nach Überprüfung des Vorliegens der Verlängerungsvoraussetzungen gem. FCL.740.A der VO (EU) Nr. 1178/2011 erfolgte die Verlängerung für folgende Klassenberechtigung (*zutreffendes bitte ankreuzen*):

| | | | |
|-------------------------------------|--|-----------------|------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | einmotorige Landflugzeuge mit Kolbentriebwerk - SEP(land) | Verlängert bis: | 31.08.2026 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Reisemotorsegler (TMG) | Verlängert bis: | 31.08.2026 |
| <input type="checkbox"/> | einmotorige Wasserflugzeuge mit Kolbentriebwerk - SEP(sea) | Verlängert bis: | |

Auffrischungsschulung - Übungsfall

| Berechtigungsvermerk (Rating certificate endorsement) | Datum der Berechtigungsüberprüfung (Date of Rating test) | Datum der IR-Prüfung (Date of IR test) | Gültig bis (Valid until) | Prüferzeugnis Nr. (Examiners certificate no.) | Unterschrift des Prüfers (Examiners signature) |
|--|---|---|-----------------------------|--|---|
| SEP(land) PIC | 24.08.2024 | n/a | 31.08.2026 | DE.FCL.12345 |  |
| TMG PIC | 24.08.2024 | n/a | 31.08.2026 | DE.FCL.12345 |  |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Auffrischungsschulung - Übungsfall

| | | | | |
|---|--------------------------------|---|------------------|-----------|
| Name, Vorname der/des Lehrberechtigten (FI/CRI) | | Lizenz-Nr. der/des Lehrberechtigten (FI/CRI) ¹ | | |
| Vogt, Florian | | DE.FCL.12345 | | |
| Telefon-Nummer / E-Mail (freiwillig) | | Berechtigung FI/CRI gültig bis | | |
| +49 176 66 55 44 3 | | 31.03.2025 | | |
| Lfz-Typ + Klasse/Muster | Kennzeichen | Startflugplatz ² | Datum des Fluges | Startzeit |
| C172 | DECHO | EDXN | 24.08.2024 | 09:00 |
| Anzahl der Anflüge | Anzahl der Landungen | Landeflugplatz ² | | Landezeit |
| 6 | 5 | EDXN | | 11:00 |
| Flugplatz/-plätze ² | Flugplatz/-plätze ² | Flugzeit | | |
| EDWI | - | 1:30 | | |

Auffrischungsschulung - Übungsfall

Inhalt der Auffrischungsschulung (gemäß AMC1 FCL.740.A(b)(1)(ii)):

Die Elemente der Auffrischungsschulung basieren auf den Inhalten einer Befähigungsüberprüfung, die - in Abhängigkeit von der Erfahrung des Bewerbers - vom Fluglehrer als relevant erachtet werden. Das Briefing hat eine Besprechung über „Threat and Error Management (TEM)“ zu beinhalten, wobei der Schwerpunkt auf der Entscheidungsfindung bei widrigen meteorologischen Bedingungen oder unbeabsichtigten Einflug in IMC, sowie auf Navigationsmöglichkeiten während des Fluges liegen soll.

Folgende Flugübungen wurden im Einvernehmen mit der Lizenzinhaberin/dem Lizenzinhaber ausgewählt:

Stall-Verfahren
Steilkurven
Langsamflug
Durchstarteverfahren
Kurzstartverfahren
verschiedene Landekonfigurationen
Notverfahren

Auffrischungsschulung - Übungsfall

24.08.2024

Ort, Datum der abschließenden Überprüfung
aller Voraussetzungen für die Verlängerung


Unterschrift der/des Lehrberechtigten

Hinweis: Das Datum des Handeintrages ist in die Spalte „Datum der Berechtigungsüberprüfung“ auf der Rückseite der Lizenz einzutragen.

Anlagen: Kopie Vorder- und Rückseite der aktualisierten Lizenz der Bewerberin/des Bewerbers
Kopie Vorder- und Rückseite der Lizenz der/des Lehrberechtigten.

¹ Diese Lizenz-Nr. ist in die Spalte „Prüferzeugnis-Nr.“ auf der Rückseite der Lizenz einzutragen

² Flugplatz Ortskennung

always happy landings!